

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

### Vollzug der Wassergesetze;

### Konsolidierung Rutschung am Scheidtobelbach (Flur-Nr. 3650/2, Gemarkung Oberstdorf) an der Walsergundpiste und dem Weg zwischen Möser-/Bierenwangbahn und Scheidtobel-/See-Eckbahn

Die Fellhornbahn GmbH, Faistenoy 10, Oberstdorf, reichte die Antrag- und Planunterlagen für die Genehmigung eines Gewässerausbaus nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Oberallgäu für die oben genannten Maßnahmen ein.

Die Walsergundpiste quert den Scheidtobelbach und droht wegen Erosion ins Gewässer abzurutschen. Die Piste bzw. der Zufahrtsweg, ist die einzige Verbindung zur Zweiländer-, Möser- und Bierwangbahn. Dementsprechend wichtig ist die Abfahrt für den Skibetrieb im Winter und als Zufahrt für die Bewirtschaftung des hinteren Fellhorngebietes. Um eine Rutschung und Setzung der sich am orographisch linken Grabenhang der Scheidtobelbaches befindlichen Holzkraimerwand (Sicherung Piste/Weg) zu vermeiden, und größeren Schaden für die darunterliegenden Schutzgebiete abzuwenden, muss der Hang dringend einer Konsolidierung unterzogen werden. Die Maßnahmen sind notwendig, da Gefahr in Verzug droht.

Der Hang unterhalb der Holzkraimerwand, soll bachaufwärts mit 3 Steinrippen a 20 m Länge gesichert werden, um eine schadhlose Wasserableitung (Hangwässer) zu gewährleisten. Zur Sicherung, wird darüber ein Maccaferri-Gitter aufgebracht und fixiert, um weiteren Erosionen entgegenzuwirken. Ferner wird ein flächendeckender Bewuchs aufgebracht, zur Bedeckung der offenen Flächen. Der Bereich des Scheidtobelbaches, in dem der Eingriff stattfindet, ist bereits seit vielen Jahren technisch verbaut. Die Maßnahme ist eine bauliche Ergänzung, der bestehenden Verbauung.

Der Standort tangiert ein ökologisch empfindliches Gebiet (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, Biotop). Der Eingriff findet auf engem Raum statt.

### Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Ergebnis der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

Das Landratsamt Oberallgäu führte gemäß Anlage 1 zum UVPG - Nr. 13.18.1 (Gewässerausbau) die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durch. Damit war eine überschlägige Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verbunden:

#### **Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1.	Die <b>Merkmale eines Vorhabens</b> sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	Ja	Nein
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten		X
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	X	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	X	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes		X
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen		
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien		X
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		X



1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft		X
2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
		Ja	Nein
2.1	Nutzungskriterien: Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung		X
2.2	Qualitätskriterien: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds		X
2.3	Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	X	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),	X	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	2.3.1	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,		X
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	X	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG		X
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG		X
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	X	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,		X
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		X
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,		X
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		X
3.	Art und Merkmale möglicher Auswirkungen: Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
		Ja	Nein
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind		X
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen		X
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen		X
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen		x
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen		x
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben		x
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Kompensation)		x

Zwar ist von den Maßnahmen ein ökologisches empfindliches Gebiet mit entsprechendem Schutzstatus berührt, jedoch findet der Eingriff in den Naturhaushalt im begrenztem, schonendem Rahmen und mit ökologischer Baubegleitung statt. Die Maßnahmen kommen vorwiegend im Interesse der Fellhornbahn GmbH zur Ausführung, liegen aber

auch wegen der Schutzgebiete im öffentlichen Interesse, da die Maßnahmen einem größeren Hangrutsch entgegenwirken und dem Schutz der darunterliegenden ökologisch empfindlichen Flächen dienen bzw. dort größeren Schaden vermeiden.

Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 und Einschätzung der Maßnahmen kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben sind. Das Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (*Schutzgüter: Menschen und deren Gesundheit / Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft / kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern*).

Nach § 5 Abs. 2 letzter Satz UVPG kann bei der Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, die Bekanntmachung mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden werden. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht anfechtbar.

Sonthofen, den 04.09.2023

Thomas Kellner